



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

12. April 2020

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Einschränkung der Bewegungsfreiheit: Wie weit?

Aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen gegen das Coronavirus ist derzeit die Bewegungsfreiheit eingeschränkt, es sei denn, es liegen unaufschiebbare Gründe der Arbeit, ein Notstand oder gesundheitliche Gründe vor. Die Volksanwaltschaft hat das Samuel (Name geändert) erklärt, der mit einer Geldbuße belegt wurde, als er auf dem Weg zum Recyclinghof seines Dorfes war.

„Ich war wegen der Ausgangssperre zur Eindämmung der Coronavirusepidemie bereits einen Monat zuhause,“ berichtete Samuel der Volksanwaltschaft, „und habe die Zeit genutzt, um gründlich aufzuräumen. Dadurch hatte sich ziemlich viel Abfall angesammelt, den ich sodann ins Auto gepackt habe, um ihn auf dem Recyclinghof meines Dorfes zu entsorgen.“ Auf dem Weg dorthin hat mich jedoch die Polizei angehalten und mir eine Strafe ausgestellt, weil die Fahrt nicht aus dringenden Gründen erfolgt ist. Ist diese Vorgehensweise rechters?“

Die Volksanwaltschaft hat diesem Bürger erklärt, dass die Bewegungsfreiheit aufgrund der Dekrete des Präsidenten des Ministerrates und der Notverordnungen des Landeshauptmanns betreffend die Infektionsschutzmaßnahmen im Gebiet der Provinz Bozen eingeschränkt ist, sofern keine unaufschiebbaren Gründen der Arbeit, ein Notstand oder gesundheitliche Gründe vorliegen. Wer diese Bestimmungen nicht beachtet, kann mit einer Verwaltungsstrafe von 400 bis 3.000 Euro belegt werden, welche sich um ein Drittel erhöht, wenn die Missachtung mit einem Verkehrsmittel erfolgt (Art. 4 des Gesetzdekrets vom 25.3.2000). Die Bestimmungen enthalten keine Angaben bezüglich der Kriterien zur Bewertung der tatsächlichen Notwendigkeit einer Fahrt zum Recyclinghof, sondern beziehen sich ausschließlich auf die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit zum Risiko der Verbreitung des Virus. Die Geldbuße wird um 30 % reduziert, wenn sie binnen 30 Tagen beglichen wird.

Die Volksanwaltschaft hat Samuel erklärt, dass er binnen 30 Tagen Schriftsätze oder Dokumente zu seiner Verteidigung vorlegen oder eine Anhörung beim Regierungskommissariat beantragen kann, sofern er der Ansicht ist, beweisen zu können, dass die Fahrt unerlässlich war und kein Ansteckungsrisiko bestand. Abschließend kann der Regierungskommissär die Akte archivieren oder – sofern er die Beanstandungen als nicht begründet erachtet – den Bußgeldbescheid ausstellen, der Samuel zugestellt wird. Letzterer hat sodann wiederum 30 Tage Zeit, um auch ohne Beistand eines Rechtsanwalts vor dem Friedensgericht dagegen Einspruch zu erheben.

Da gerade wegen des Coronavirus-Notstandes sämtliche Fälligkeiten auf den 15. April verschoben wurden, hat die Volksanwaltschaft Samuel geraten, sich die Möglichkeit des Einspruchs gut zu überlegen, denn sollte auch das Friedensgericht seinen Antrag zurückweisen, müsste er mit einer Verdoppelung der Mindestgeldbuße – d. h. 800 Euro – rechnen.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden:

Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.:

0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

E-Mail:

post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter:

www.volksanwaltschaft.bz



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan